



FEDERATION INTERNATIONALE DE CAMPING, CARAVANNING ET AUTOCARAVANING AISBL

Individueller Unfallversicherungsschutz

Besondere Bedingungen

Zusatzvereinbarung zur Verlängerung des Versicherungsvertrags Nr. FR028476TT - CCI 2025

Zweck dieser Zusatzvereinbarung ist, die neuen Bedingungen festzulegen, die ab dem 1. Januar 2025 zur Anwendung kommen.

Die vorliegende Police unterliegt:

- dem französischen Versicherungsgesetzbuch,
- den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen INDIVIDUELLER UNFÄLLE“. CG-IA-04/24,
- den „Besonderen Vereinbarungen“ RCVP ref., TM-RCVP-06/24,
- den vorliegenden „Besonderen Bedingungen, die sie ergänzen oder ändern. In diesem Fall haben die in den „Besonderen Bedingungen“ genannten Bedingungen Vorrang vor den „Bedingungen der Allgemeinen Bedingungen“.
- dem Informationsblatt.
- Anhang A - "Ausschluss von infektiösen oder ansteckenden Krankheiten während eines PHEIC".

ARTIKEL 1. GEGENSTAND DER GARANTIE

Der vorliegende Vertrag hat zum Ziel, die versicherte(n) Person(en), wie nachstehend definiert, gegen die Unfälle zu versichern, denen sie während der gesamten Vertragsdauer zum Opfer fallen könnte(n).

ARTIKEL 2. VERSICHERTE PERSONEN

Jede Person, die Mitglied des F.I.C.C. und im Besitz einer gültigen International Camping Card (CCI) ist.

Versichert sind der Hauptinhaber der Karte und 10 weitere Personen, die dem Versicherungsunterzeichner regelmäßig als Gruppe gemeldet werden.

ARTIKEL 3: ANWENDUNGSBEREICH DER GARANTIE

Es wird vereinbart, dass die Garantien ab dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem die/der VERSICHERTE ihren/seinen Arbeitsplatz oder ihre/seine Wohnung verlässt, und enden bei



ihrer/seiner Rückkehr an einen dieser angegebenen Orte. Die Garantien gelten dann während dieser gesamten Dauer rund um die Uhr (24 Stunden)

Wenn ein Mitglied die Gruppe vorübergehend verlassen muss, um während des Urlaubs nach Hause zu fahren, wird außerdem vereinbart, dass es seine Camping Card bei einem der Begleiter lassen kann und diese Garantie weiter besteht, als ob der Hauptinhaber anwesend wäre.

ARTIKEL 4. TERRITORIALITÄT

Weltweit.

ARTIKEL 5. GEWÄHRTE GARANTIE

° Unfalltod	☒ Garantiert	☐ Ausgeschlossen
♦ Vollständige oder teilweise dauerhafte Invalidität	☒ Garantiert	☐ Ausgeschlossen
♦ Kurzzeitige Invalidität	☐ Garantiert	☒ Ausgeschlossen
♦ Behandlungskosten	☐ Garantiert	☒ Ausgeschlossen
♦ Such- und Rettungsaktionskosten	☐ Garantiert	☒ Ausgeschlossen
♦ Wohnungsanpassung/Fahrzeug	☐ Garantiert	☒ Ausgeschlossen
♦ Tagegeld im Falle von Koma	☐ Garantiert	☒ Ausgeschlossen
♦ Privathaftpflichtversicherung	☒ Garantiert	☐ Ausgeschlossen

ARTIKEL 6. ART UND HÖHE DER GARANTIE

BASISGARANTIE INDIVIDUELLE R UNFALL	VERSICHERUNGSKAPITAL
• Unfalltod	Grundkapital : € 25.000
• Permanente Invalidität aufgrund eines Unfalls : - Vollständiger und irreparabler Verlust des Sehvermögens - Vollständiger und irreparabler Verlust eines Auges - Verlust von zwei Gliedmaßen : - Verlust eines Gliedes : - Vollständiger und irreparabler Verlust eines Auges und eines Gliedes : - VÖLLIGE DAUERHAFTE INVALIDITÄT - VORÜBERGEHENDE INVALIDITÄT - TEILWEISE DAUERHAFTE INVALIDITÄT	100% des versicherten Kapitals 100% des versicherten Kapitals 100% des versicherten Kapitals 100% des versicherten Kapitals 100% des versicherten Kapitals Nicht abgedeckt Nicht abgedeckt Nicht abgedeckt

PRIVATE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.	VERSICHERTES KAPITAL
♦ Personen-, Sach- und immaterielle Schäden davon ♦ Materielle und immaterielle Folgeschäden mit einer uneingeschränkten Selbstbeteiligung von 150 € pro Schadensfall	€ 1.800.000 pro Schadensfall € 45.000 pro Schadensfall
♦ Verteidigung vor Zivil-, Handels- oder Verwaltungsgerichten. Verteidigung ziviler Interessen vor Strafgerichten.	Kosten zu Lasten des Versicherers ausser bei Überschreitung des betreffenden Garantiehöchstbetrages.



ARTIKEL 7: HAFTHÖCHSTGRENZE DES VERSICHERERS

Das auf das Leben einer versicherten Person garantierte Höchstkapital beläuft sich auf die Summe von maximal 25.000 Euro.

Für den Fall, dass die Deckung zugunsten mehrerer Versicherter, die Opfer desselben Unfalls geworden sind, der durch dasselbe Ereignis verursacht wurde in Anspruch genommen wird und wenn die Summe der im Rahmen der Police erworbenen Leistungen für TOD und INVALIDITÄT die Summe von 300.000 Euro übersteigt, wird die Garantie(Deckung) des Versicherers in jedem Fall auf diesen Betrag für den Gesamtbetrag der Leistungen für TOD und DAUERHAFTE INVALIDITÄT für die Opfer desselben Unfalls begrenzt.

Infolgedessen wird davon ausgegangen, dass die Entschädigungen entsprechend den von jedem Opfer erworbenen Leistungsoptionen anteilig gekürzt und ausgezahlt werden.

ARTIKEL 8: BEGÜNSTIGTE IM TODESFALL

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird festgelegt, dass im Falle des TODES des/der VERSICHERTEN und vorbehaltlich einer anderslautenden eigenhändigen Verfügung des/der VERSICHERTEN, die Begünstigten des für diesen Zweck vorgesehenen Kapitals Folgende sind:

- wenn der/die VERSICHERTE verheiratet ist: sein/ihr Ehegatte, der/die weder gerichtlich getrennt noch geschieden ist, in dessen/deren Ermangelung die geborenen oder ungeborenen, lebenden oder vertretenen Kinder, bei dessen/deren Ermangelung die Erben,
- wenn der/die VERSICHERTE einen zivilen Solidaritätspakt (PACS = pacte civile de solidarité) unterzeichnet hat: sein/ihr Partner, andernfalls seine/ihre Erben,
- wenn der/die VERSICHERTE verwitwet oder geschieden ist: seine/ihre Kinder, andernfalls seine/ihre Erben,
- wenn der/die VERSICHERTE ledig ist: seine/ihre Erben

ARTIKEL 9: AUSSCHLÜSSE

IN ABWEICHUNG VON DEN BEIGEFÜGTEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GELTEN AUSSCHLIESSLICH DIE FOLGENDEN AUSSCHLÜSSE:

UNFÄLLE, DIE VOM VERSICHERTEN VORSÄTZLICH VERURSACHT ODER HERBEIGEFÜHRT WERDEN, DIE FOLGEN SEINES VOLLENDETEN ODER VERSUCHTEN SELBSTMORDES SOWIE UNFÄLLE, DIE DURCH DEN GEBRAUCH VON NICHT ÄRZTLICH VERORDNETEN DROGEN ODER BETÄUBUNGSMITTELN VERURSACHT WURDEN.

UNFÄLLE, DIE DURCH DEN VERSICHERTEN VERURSACHT ODER HERBEIGEFÜHRT WERDEN, WENN ER FAHRER EINES FAHRZEUGS IST UND SEIN ALKOHOLPEGEL ÜBER DEM WERT LIEGT, DER DURCH DAS GESETZ ÜBER DEN



KRAFTFAHRZEUGVERKEHR IN DEM LAND, IN DEM SICH DER UNFALL EREIGNET, FESTGELEGT IST.

UNFÄLLE, DIE AUF DIE TEILNAHME DES VERSICHERTEN AN EINER SCHLÄGEREI ZURÜCKZUFÜHREN SIND (AUSSER IN FÄLLEN VON NOTWEHR ODER HILFE EINER SICH IN GEFAHR BEFINDLICHEN PERSON) ODER AUF EINEM DUELL, EINEM VERBRECHEN ODER EINER KRIMINELLEN HANDLUNG BERUHEN.

UNFÄLLE, DIE SICH BEI DER BENUTZUNG VON LUFTFAHRZEUGEN ALS PILOT ODER BESATZUNGSMITGLIED ODER BEI DER AUSÜBUNG VON SPORTARTEN MIT ODER VON DIESEN GERÄTEN AUS EREIGNEN.

UNFÄLLE, DIE DURCH EINEN ERKLÄRTEN ODER NICHT ERKLÄRTEN BÜRGER- ODER AUSLANDSKRIEG VERURSACHT WERDEN.

UNFÄLLE, DIE DURCH DIE AUSÜBUNG EINER SPORTART ALS BERUFSSPORTLER UND DIE AUSÜBUNG JEDLICHER SPORTARTEN, DIE DEN GEBRAUCH EINER MECHANISCHEN AUSTRÜSTUNG ERFORDERN- AUCH ALS AMATEUR – VERURSACHT WERDEN, SEI ES ALS FAHRER ODER ALS PASSAGIER. UNTER AUSÜBUNG EINER SPORTART VERSTEHT SICH DAS TRAINING DIE TESTS UND DIE TEILNAHME AN SPORTWETTBEWERBEN.

DURCH PSYCHISCHE KRANKHEITEN/STÖRUNGEN, MÜDIGKEIT, STRESS VERURSACHT UNFÄLLE

UNFÄLLE AUFGRUND IONISIERENDER STRAHLUNG, DIE VON KERNBRENNSTOFFEN ODER RADIOAKTIVEN PRODUKTEN ODER ABFÄLLEN AUSGEHT ODER DURCH WAFFEN ODER VORRICHTUNGEN VERURSACHT WIRD, DIE DAZU BESTIMMT SIND, AUFGRUND VON STRUKTURVERÄNDERUNGEN DES ATOMKERNS ZU EXPLODIEREN.

AUSGESCHLOSSEN VON DER GARANTIE IST AUSSERDEM JEDE PERSON, DIE DEN SCHADEN VORSÄTZLICH VERURSACHT ODER HERBEIGEFÜHRT HAT.

SCHÄDEN, DIE DURCH EINEN ERKLÄRTEN ODER NICHT ERKLÄRTEN BÜRGER- ODER AUSLANDSKRIEG, AUFSTÄNDE UND VOLKSBEWEGUNGEN, TERRORANSCHLÄGE, ATTENTATE ODER SABOTAGEAKTE VERURSACHT WERDEN.

SCHÄDEN, DIE DURCH VULKANAUSBRÜCHE, ERDBEBEN, STÜRME, WIRBELSTÜRME, HURRIKANE, ZYKLONE, ÜBERSCHWEMMUNGEN, FLUTWELLEN UND ANDERE KATAKLYSMEN VERURSACHT WERDEN.

SCHÄDEN, DIE DURCH DAS VORSÄTZLICHE HANDELN DES VERSICHERTEN UNABWENDBAR GEWORDEN SIND UND DIE DAZU FÜHREN, DASS DER VERSICHERUNGSVERTRAG SEINEN ZUFÄLLIGEN CHARAKTER VERLIERT, DER UNGEWISSE EREIGNISSE ABDECKT (ARTIKEL 1964 DES FRANZÖSISCHEN ZIVILGESETZBUCHES).

GELDSTRAFEN UND ALLE ANDEREN STRAFRECHTLICHEN SANKTIONEN, DIE GEGEN DEN VERSICHERTEN PERSÖNLICH VERHÄNGT WERDEN.

SCHÄDEN ODER DIE VERSCHLIMMERUNG VON SCHÄDEN, DIE VERURSACHT WURDEN:



- DURCH WAFFEN ODER GERÄTE, DIE DURCH STRUKTURVERÄNDERUNG DES ATOMKERNS ZUR EXPLOSION BESTIMMT WERDEN,
- DURCH KERNSTOFFE, PRODUKTE ODER RADIOAKTIVE ABFÄLLE,
- DURCH JEGLICHE QUELLE IONISIERENDER STRAHLUNG (INSBESONDERE JEGLICHE RADIO-ISOTOPE).

FOLGEN DES VORHANDENSEINS VON ASBEST ODER BLEI IN GEBÄUDEN ODER BAUWERKEN, DIE DEM VERSICHERTEN GEHÖREN ODER VON IHM BEWOHNT WERDEN, VON ARBEITEN ZUR SUCHE, ZERSTÖRUNG ODER NEUTRALISIERUNG VON ASBEST ODER BLEI ODER DER VERWENDUNG VON ASBEST- ODER BLEIHALTIGEN PRODUKTEN.

DIE FOLGEN VON VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNGEN, DIE DER VERSICHERTE EINGEGANGEN IST UND DIE EINE ERHÖHUNG DER HAFTUNG BEWIRKEN, DIE ER OHNE DIESE VERPFLICHTUNGEN ZU TRAGEN HÄTTE.

IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND IN KANADA:

- STRAFSCHÄDEN ODER AUSSGEWÖHNLICHE SCHÄDEN
- VERUNREINIGUNGSSCHÄDEN

SCHÄDEN DER ART, DIE IN ARTIKEL L. 211-1 DES FRANZÖSISCHEN VERSICHERUNGSGESETZES (Code de l'assurance française) ÜBER DIE PFLICHT ZUR KRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNG GENANNT SIND UND DIE DURCH MOTORISIERTE LANDFAHRZEUGE, IHRE ANHÄNGER ODER SATTELAUFLIEGER VERURSACHT WERDEN, DIE DEM VERSICHERTEN GEHÖREN, VON IHM VERWAHRT ODER GENUTZT WERDEN (EINSCHLIESSLICH DER SCHÄDEN, DIE DURCH DAS HERUNTERFALLEN VON ZUBEHÖR UND PRODUKTEN, DIE DER NUTZUNG DES FAHRZEUGS DIENEN, SOWIE VON GEGENSTÄNDEN UND SUBSTANZEN, DIE DAS FAHRZEUG TRANSPORTIERT, VERURSACHT WERDEN).

SACH- UND IMMATERIELLE FOLGESCHÄDEN, DIE DURCH EINEN BRAND, EINE EXPLOSION ODER EINEN WASSERSCHADEN ENTSTEHEN ODER DIE IN GEBÄUDEN ENTSTANDEN SIND, DEREN EIGENTÜMER, MIETER ODER BEWOHNER DER VERSICHERTE IST.

DIEBSTÄHLE, DIE IN DEN IM VORSTEHENDEN AUSSCHLUSS GENANNTE GEBÄUDEN BEGANGEN WERDEN.

SACHSCHÄDEN (ANDERE ALS DIE IN DEN BEIDEN VORSTEHENDEN AUSSCHLÜSSEN GENANNTE) UND IMMATERIELLE FOLGESCHÄDEN, DIE AN SACHEN VERURSACHT WERDEN, DIE DER HAFTPFLICHTVERSICHERTE VERWAHRT, NUTZT ODER LAGERT.

DIE FOLGEN DER LUFT-, SEE-, FLUSS- ODER SEESCHIFFREISEN BEI DENEN AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE VERWENDET WERDEN, DIE DEM VERSICHERTEN GEHÖREN, VON IHM GELAGERT ODER BENUTZT WERDEN.

SCHÄDEN, DIE DURCH WAFFEN UND DEREN MUNITION VERURSACHT WERDEN, DEREN BESITZ VERBOTEN IST UND DIE DER VERSICHERTE OHNE GENEHMIGUNG DER PRÄFEKTUR (BEHÖRDEN) BESITZT ODER AUFBEWAHRT.



SCHÄDEN, DIE GEGENSTAND EINER GESETZLICHEN VERSICHERUNGSPFLICHT SIND UND AUS DER AUSÜBUNG DER JAGD RESULTIEREN.

SCHÄDEN, DIE DURCH ANDERE TIERE ALS HAUSTIERE VERURSACHT WERDEN.

SCHÄDEN, DIE DURCH HUNDE DER KATEGORIE 1 (KAMPFHUNDE) UND DER KATEGORIE 2 (WACH- UND SCHUTZHUNDE) WIE IN ARTIKEL 211-1 DES FRANZÖSISCHEN LANDWIRTSCHAFTSGESETZES DEFINIERT, SOWIE DURCH GEZÄHMTE ODER IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENE WILDTIERE GEMÄSS ARTIKEL 212-1 DES LANDWIRTSCHAFTSGESETZES VERURSACHT WERDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM STREUNENDE TIERE HANDELT ODER NICHT, DEREN EIGENBTÜMER ODER HÜTER DER VERSICHERTE IST. (Gesetz 99-5 vom 6. Januar 1999 über gefährliche und streunende Tiere und Tierschutz).

DIE FOLGEN VON:

- ORGANISATION VON SPORTWETTKÄMPFEN;
- TEILNAHME AN SPORT ALS LIZENZINHABER EINES SPORTVERBANDES;
- TEILNAHME AN LUFT- ODER WASSERSPORTARTEN.

Bei Schadensereignissen in den USA oder KANADA sind Schadenregulierungs-, Anwalts-, Gerichts- und Prozesskosten in der Versicherungssumme inbegriffen und die Selbstbeteiligung wird auf sie angewandt.

ARTIKEL 10: SCHADENSZAHLUNG

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass im Schadensfall, der durch den vorliegenden Vertrag gedeckt ist, und wenn das versicherte Opfer oder der Begünstigte in einem Gebiet ansässig ist, in dem der Versicherer nicht befugt ist, einzugreifen und /oder eine Leistung zu erbringen, die geschuldete Entschädigung vom Versicherer in Euro direkt an den Versicherungsnehmer des vorliegenden Vertrags, an seinen Hauptsitz oder an seine in Europa (Frankreich) ansässige Tochtergesellschaft gezahlt wird.

Die anwendbare Begünstigungsklausel wird somit von Rechts wegen aufgehoben und der Versicherungsnehmer ist direkter Begünstigter der Deckung.

Es liegt dann in der alleinigen Verantwortung des Versicherungsnehmers, diese besagte Entschädigung an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger (Erben) auszuzahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer ordnungsgemäß quittiert hat, befreit diesen von allen späteren Ansprüchen des Versicherungsnehmers selbst, des Opfers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben).

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass er den Betrag, der dieser Entschädigung entspricht, direkt an den Geschädigten oder seinen im Ausland lebenden Rechtsnachfolger, zahlen wird.

Der Versicherungsnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, gegen den Versicherer vorzugehen, falls er von den Behörden des betreffenden Landes, dem Opfer oder seinen Rechtsnachfolgern geschädigt oder in Anspruch genommen wird.



Diese Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den französischen und dem übersetzten Dokument ist in jedem Fall der französische Text maßgebend.

Anhang A - "Ausschluss von Infektionskrankheiten oder ansteckenden Krankheiten anlässlich einer PHEIC"

GNIT (gesundheitliche Notlage internationaler Tragweite)

- 1) Ihre Versicherungspolice (diese Versicherung) deckt in keiner Weise Ansprüche ab, die durch eine infektiöse oder ansteckende Krankheit verursacht wurden oder aus einer solchen resultieren, deren Ausbruch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einem international anerkannten Notfall im Bereich der öffentlichen Gesundheit (USPPI) erklärt wurde.
- 2) Dieser Ausschluss gilt für Ansprüche, die nach dem Datum dieser Erklärungen geltend gemacht werden, außer wenn eine relevante Diagnose von einem qualifizierten Arzt vor dem Datum dieser Erklärung gestellt wurde.
- 3) Dieser Ausschluss gilt weiterhin bis WHO alle relevanten IGV (Internationale Gesundheitsvorschriften) aufhebt oder zurückzieht.
- 4) Infektiöse oder ansteckende Krankheiten sind alle Krankheiten, die von einer Person, einem Tier oder einer Tierart auf eine andere Person, ein anderes Tier oder eine andere Tierart auf irgendeine Weise übertragen werden können.